

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Neubukow vom 03.04.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Neubukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 585,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 23,40 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 535,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 21,40 EUR

Rasenwahlgrabstätten

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1525,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 59,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

- alte Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege 1280,00 EUR
- neue Urnengemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung 1760,00 EUR
- neue Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung 2975,00 EUR
- Wiedererwerb bei der 2. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für Paare inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren und Grabpflege pro Jahr für 2 Grablager 98,00 EUR

Gemeinschaftsanlage für Särge mit zentraler Namensnennung

- Grabplatz in der Gemeinschaftsanlage für Särge je Stelle für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Grabpflege und zentraler Namensnennung - Nacherwerb pro Jahr und Stelle 2400,00 EUR
100,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberichtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. anteilige Personalkosten und Personalnebenkosten der Friedhofsunterhaltung
- b. anteilige Fahrzeugkosten im Bereich der Friedhofsunterhaltung
- c. Reparaturkosten
- d. anteilige Verwaltungskosten
- e. Wasser- und Müllkosten
- f. anteilige Stromkosten
- g. Versicherungskosten
- h. Kosten der Verkehrssicherung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgräbstätte in Wahlgrab in Rasenlage / Gebühr für die Verlängerung eines: Wahlgrab in Rasenlage

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

jede weitere Grabbreite	30,00 EUR
-------------------------	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung)

220,00 EUR

5. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr je Urne

260,00 EUR

Bestattungsgebühr je Sarg

600,00 EUR

7. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühr je Bestattung

150,00 EUR

Genehmigungsgebühr für eine Umbettung

45,00 EUR

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde

20,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

60,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr

45,00 EUR

Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde

22,00 EUR

Mahnkosten je Mahnschreiben

3,50 EUR

8. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne

340,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 22.09.2016. sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Christus -Kirchengemeinde Bukow am 09.04.2025



(Unterschrift)

JNO FROMM HOLZ

(Name in Blockschrift)

(Unterschrift)
ULRICH TILM
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates
✓

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 15.04.2025